

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 07.05.2012

Bereicherung: Einführung und Überblick (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Vorträge von Prof. Dr. Theodor Piperkov

- Die Verlöbnisschenkung im bulgarischen Recht 1878 – 1945
– Heute, 7. Mai, 14-16 Uhr, C 9.
- Bulgarisches Familienrecht 1878 – 1945
– Mittwoch, 9. Mai, 16–18 Uhr, DM 131.

Ein wenig Rechtsgeschichte 1

Pomponius, Digesten 50, 17, 206:

Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiolem.

Es entspricht der natürlichen Gerechtigkeit, dass niemand zum Schaden und Nachteil eines anderen bereichert wird.

Ein wenig Rechtsgeschichte 2

- Warum spricht man von Kondiktionen?
- Im archaischen römischen Recht gab es die *Legis actio per condictionem*.
 - Besonderheit: Gerichtstermin wurde 30 Tage im Voraus angekündigt (*condictio* = Ankündigung). – Bei anderen Klagen musste der Beklagte dem Kläger auf der Stelle zum Gericht folgen.
 - Klage vor allem zur Beitreibung von Darlehensschulden.
- Im klassischen römischen Recht hieß die Klage einfach *condictio*.
 - 30 Tage Ladungsfrist galt nicht mehr.
 - Klage diente immer noch zur Rückforderung von Darlehensschulden, aber:
 - Klageformel (die dem Richter vorgab, die Anspruchsvoraussetzungen, die er zu prüfen hatte) war besonders flexibel.
 - Daher Einsatz für weitere Zwecke.

Ein wenig Rechtsgeschichte 3

Auszahlung eines Darlehens:

- *Datio* (\approx Leistung),
- Empfänger darf das Erlangte nicht *auf Dauer* behalten.

Begleichung einer Nichtschuld:

- *Datio* (\approx Leistung).
- Empfänger darf das Erlangte nicht behalten.

→ In beiden Fällen fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, dass der Empfänger das Erlangte auf Dauer behält. Daher besteht ein Rückforderungsanspruch.

Tatbestände des Bereicherungsrechts

1. Leistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
 - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
 - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
 - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
 - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
 - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
 - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
 - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 08.05.2012

Übersicht zum Bereicherungsrecht (Schluss) / Leistungskondiktion: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>